

Satzung des Deutschen Verbandes für Osteopathische Medizin (DVOM) e.V.

Präambel

Die Osteopathische Medizin ist als komplementärmedizinische Disziplin zu verstehen, die sich zwanglos in die Ethik und Ziele der Schulmedizin einfügt. Die Osteopathische Medizin behandelt funktionelle Störungen durch die Anwendung manueller Behandlungstechniken unter Beachtung aller differentialdiagnostischer Prämissen und versucht dabei salutogene Ressourcen des menschlichen Körpers zu fördern.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Deutscher Verband für Osteopathische Medizin“ (DVOM).
- (2) Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Nagold eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz e. V.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Nagold
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der ärztlichen Ausbildung an Fortbildungseinrichtungen für die Osteopathische Medizin sowie deren Qualitätssicherung durch die Unterstützung der Forschung, Wissenschaft und der klinischen Anwendung der Osteopathischen Medizin. Auch Öffentlichkeitsarbeit, die der Anerkennung dieser Methode dient und im Sinne gemeinnütziger Zwecke erfolgt, wird vom Verein unterstützt. Ein weiteres Ziel des Vereins ist die Zusammenarbeit mit anderen ärztlichen Verbänden der Osteopathischen Medizin auf nationaler und internationaler Ebene.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterstützung seiner Mitglieder während der Aus- und Weiterbildung in der Osteopathischen Medizin. Der Verein vertritt die Interessen der Mitglieder hinsichtlich der Zertifizierung und Registrierung, der postgraduierten Fortbildung und der Gestaltung ärztlicher Qualitätszirkel.
- (4) Der Verein wird selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig und haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlicher, belegter Ausgaben.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die eine Ausbildung in Osteopathischer Medizin absolviert oder absolviert hat und die Zulassungsvoraussetzungen für die Osteopathische Ausbildung (das sind eine abgeschlossene Berufsausbildung als Arzt oder Physiotherapeut) erfüllt.

Die Ordentlichen Mitglieder werden unterteilt in:

- a) Auszubildende / Studierende in Osteopathischer Medizin
- b) nichtärztliche Osteopathen mit Anerkennung als Krankengymnast / Physiotherapeut und abgeschlossener Osteopathieausbildung, die
 - 5 Jahre Regel-Ausbildungs- / Studienzeit,
 - mindestens 1350 Ausbildungsstunden sowie
 - eine erfolgreich absolvierte Abschlussprüfung umfasst

- c) ärztliche Osteopathen mit bestandenem Staatsexamen in Humanmedizin und einer in Deutschland aktuell gültigen Approbation als Arzt und einer Weiterbildung in osteopathischer Medizin entsprechend den gültigen EROP-Kriterien
- (2) Förderndes Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- (3) Ehrenmitglieder können natürliche Personen werden, die sich um die Förderung der Osteopathischen Medizin besonders verdient gemacht haben. Ihnen kann die Ehrenmitgliedschaft durch Vorstandsbeschluss angetragen werden.
- (4) Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (5) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Die Entscheidung ist dem Antragsteller mitzuteilen; sie bedarf keiner Begründung.
- (6) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen. Sie haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
- (3) Qualitätssicherung
Alle fertig ausgebildeten Osteopathen, die Mitglied im DVOM e.V. sind, verpflichten sich, regelmäßig anerkannte, fachspezifische Fort- und Weiterbildungskurse zu besuchen, um auf dem jeweils neuesten Wissensstand zu sein.
Näheres hierzu wird in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung, Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft.
- (2) Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären und ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zu jedem Kalenderjahresende zulässig.
- (3) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen. Der Ausschluss des Mitglieds wird mit der Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich schriftlich bekannt gemacht werden.
- (4) Die Streichung der Mitgliedschaft kann erfolgen, wenn das Mitglied mehr als sechs Monate mit Beiträgen in Rückstand ist und den rückständigen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von sechs Wochen von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. Die Streichung erfolgt durch Beschluss des Vorstands, der dem betroffenen Mitglied bekannt gemacht wird.

§ 6 Mitgliederbeiträge

- (1) Es ist ein Jahresbetrag zu entrichten, dessen Höhe die Mitgliederversammlung bestimmt.

- (2) Der Betrag ist jeweils im Voraus zu Jahresbeginn zu entrichten. Für das Eintrittsjahr errechnet sich der Beitrag aus einem $\frac{1}{12}$ des Jahresbeitrages für jeden noch verbleibenden Kalender Monat des Eintrittsjahres.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus fünf Personen: Dem 1. Präsidenten, dem 2. Präsidenten, dem 3. Präsidenten, dem Schriftführer und dem Schatzmeister. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten, dem 1. Präsidenten und einem weiteren Vorstandsmitglied. Die Vertretungsmacht des Vorstand ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte sowie zur Aufnahme eines Kredits von mehr als EUR 25.000 (in Worten: fünfundzwanzigtausend) die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
- (2) Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte und ist in allen Angelegenheiten zuständig, die nicht nach § 9 Abs. 4 der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen in Vorstandssitzungen und dort mit einfacher Mehrheit.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in offener Wahl durch Handzeichen gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.
- (4) Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Rücktritt oder mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.
- (5) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (2) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen,
- a) mindestens einmal jährlich, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres (ordentliche Mitgliederversammlung)
 - b) wenn es der Vorstand beschließt,
 - c) wenn die Einberufung von einem Viertel aller Mitglieder oder von mehr als 50 Mitgliedern unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (3) Der Vorstand hat der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Jahresbericht und eine Jahresrechnung vorzulegen und zu erläutern; die Versammlung hat sodann über die Entlastung des Vorstands Beschluss zu fassen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand in Textform unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen einzuberufen. Die Frist beginnt mit der Absendung der Einladung an die letzte bekannte (Mail-)Adresse der Mitglieder.
- (5) Die Einberufung der Versammlung muss in einer Tagesordnung die Gegenstände von Beschlussfassungen bezeichnen. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat sodann zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt der amtierende Vorstand.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über:
- a) die Genehmigung der Jahresrechnung

- b) die Entlastung des Vorstands
 - c) die Wahl des Vorstands
 - d) Satzungsänderungen
 - e) die Höhe der Mitgliederbeiträge, soweit dies nicht durch die Beitragsordnung erfolgt
 - f) Anträge des Vorstands und der Mitglieder
 - g) die Auflösung des Vereins
 - h) Beschlüsse nach § 8 Abs. 1 dieser Satzung (Zustimmung zu Vorstandsgeschäften)
- (7) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag eines Vorstands oder von mindestens drei Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen. Bei der Beschlussfassung entscheidet vorbehaltlich Abs. 6 die Mehrheit der erschienen Mitglieder. Stimmenthaltungen zählen als Nein-Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (8) Zur Beschlussfassung über die Änderung der Satzung sowie über die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von mindestens der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (9) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Versammlung und dem Protokollführer zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen nach Ausgleich aller Forderungen und Verbindlichkeiten an die Organisation „Ärzte ohne Grenze e.V., Berlin“.

§ 11 Schlussbestimmung

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Satzung lässt die Gültigkeit des übrigen Satzungsinhaltes unberührt. Die nichtige Bestimmung ist durch eine gesetzlich zulässige Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.

Die Satzung wurde errichtet am 1. Oktober 2004.

- | | | |
|-------------------------------------|--------------------------------------|----------------------------------|
| 1) _____
Prof. Dr. Matthias Beck | 7) _____
Barbara Höß | 13) _____
Romy Rudolph |
| 2) _____
Andrea Beck | 8) _____
Dr. Ulrike Kaltenbrunner | 14) _____
Susanne Mackert |
| 3) _____
Jutta Betting | 9) _____
Kathrin Keitsch | 15) _____
Korinna Schlabach |
| 4) _____
Daniela Brugger | 10) _____
Thomas Mackert | 16) _____
Kerstin Lindenthal |
| 5) _____
Karin Bürk | 11) _____
Evelin Meli-Mücke | 17) _____
Reinhart Unverricht |
| 6) _____
Ines Fettke | 12) _____
Philipp Rothfuß | |

Die Satzung wurde geändert laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 28.05.2011
Die Satzung wurde geändert laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 16.11.2013